

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Juli 2011

Themen: Aktuelles aus der Rechtsprechung:

- **Schadensersatzpflicht des Sachverständigen**
- **Teilkaskoversicherung - Rettungskosten**
- **Fahrerlaubnisrecht**

I. BGH, Urt. v. 12.01.2011 – VIII ZR 346/10

Der BGH musste entscheiden, ob ein Kfz-Sachverständiger, der ein Fahrzeug im Auftrag des Eigentümers begutachtet und in eine Internet-Restwertbörse einstellt, gegenüber dem Käufer, der das Fahrzeug aufgrund eines im Internet abgegebenen Gebots erwirbt, zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn das Fahrzeug einen Sachmangel aufweist. Im Ergebnis hatte der BGH den Anspruch verneint.

Einen eigenen vertraglichen Anspruch konnte der BGH nicht erkennen. Auch aus dem rechtlich anerkannten Konstrukt des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter konnte ein solcher Anspruch nicht hergeleitet werden. Es ist bekannt, dass beim Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter beispielsweise auch der Kfz-Sachverständige dem regulierenden Haftpflichtversicherer zum Schadensersatz verpflichtet sein kann, wenn er bei der Ermittlung des Restwertes einen Fehler begeht und daher einen zu geringen und damit falschen Restwert ermittelt. Auch der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Sachverständigen könnte ein solcher, den Käufer schützender Vertrag sein. Um aber keine uferlose Ausdehnung des in den Schutzbereich einbezogenen Personenkreises zu provozieren, sollen Dritte dann nicht einbezogen werden, wenn sie eigene Ansprüche haben. Dies wird durch die Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag aber erreicht. Die Frage der Sachmängelhaftung bestimmt sich ausschließlich nach dem Vertrag zwischen den Kaufvertragsparteien und nicht zwischen dem Käufer und dem Sachverständigen. Da der Käufer wegen des Mangels durch die gesetzlich geregelte Gewährleistung ausreichend geschützt ist, kann ein Direktanspruch gegen den, lediglich das Angebot einstellenden Sachverständigen, nicht geltend gemacht werden.

II. OLG Saarbrücken, Urt. v. 26.01.2011 – 5 U 356/10

„Gewährt der Versicherer in der Teilkaskoversicherung Deckung bei Schäden durch einen Zusammenstoß mit „Tieren“ und steht nicht fest, welche Größe das Tier hatte, dem der Versicherungsnehmer nachts auf der BAB mit der Folge eines Unfallschadens ausgewichen ist, so kommt eine Kürzung des Rettungskostenersatzes um 50 % in Betracht.“

Es mag vielen unbekannt sein, dass der Versicherungsnehmer auch dann einen Anspruch gegen die Teilkaskoversicherung hat, wenn es gar nicht zu einer Kollision mit einem Tier

gekommen ist, sondern der Schaden auf das Ausweichen zur Vermeidung einer Tierkollision zurückzuführen ist. Hintergrund ist, dass der Versicherungsnehmer bereits nach dem Gesetz verpflichtet ist, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Hierdurch entstehende Aufwendungen hat der Versicherer auch dann zu erstatten, wenn die Schadensabwendungs- oder Schadensminderungshandlung erfolglos war.

Das Vermeiden einer Tierkollision durch Einleitung eines Ausweichmanövers ist eine solche Handlung, die mitunter gleichwohl einen Schaden am Pkw verursachen kann, weil der Fahrzeugführer die Kontrolle verliert und anderweitig kollidiert. Der dann entstehende Schaden am Pkw fällt unter den Begriff der Aufwendungen.

Unser Hinweis: Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Versicherungsnehmer. Um die Gefahr eines Versicherungsbetruges zu minimieren, sind die Anforderungen relativ hoch. Zudem hat die Rechtsprechung Grenzen gezogen. Kleintieren, wie Hasen oder auch Füchsen darf man nicht ausweichen, da die Kollision mit Ihnen (grundsätzlich) nur leichte Schäden verursacht.

III. BVerwG Urt. v. 03.03.2011 – 3 C 1.10

„Ein Verzicht auf die Fahrerlaubnis führt nicht zur Löschung von Punkten im Verkehrszentralregister nach § 4 Abs. 2 S. 3 StVG.“

Zur Erklärung: Eine Löschung von Punkten erfolgt nach dieser Norm nur, wenn die Fahrerlaubnis entzogen oder eine Sperre nach § 69a StGB angeordnet worden ist. Der Kläger hatte in den ersten beiden Instanzen Erfolg. Obwohl beim ihm weder ein Entzug der Fahrerlaubnis noch eine Sperre nach § 69a StGB angeordnet worden war, sondern er lediglich auf die Fahrerlaubnis verzichtet hatte, ging das Gericht davon aus, dass hierdurch die bis dahin angesammelten Punkte gelöscht werden mussten. Begründet wurde dies mit einer verfassungskonformen Auslegung des § 4 Abs. 2 S. 3 StVG.

Dem trat das BVerwG entgegen. Bereits nach seinem Wortlaut sei § 4 Abs. 2 S. 3 StVG nicht auf den „Verzicht der Fahrerlaubnis“ anwendbar, sondern nur auf die dort beschriebenen beiden Fälle. Auch eine analoge Anwendung der Vorschrift kommt nicht in Betracht, da der Gesetzgeber bewusst den Verzicht aus dem Tatbestand der Norm herausgelassen hat. Dies kann der Gesetzesbegründung entnommen werden. Letztlich greift auch eine verfassungskonforme Auslegung nicht, da Fahrerlaubnisentziehung und Fahrerlaubnisverzicht zwei eigenständige Verlusttatbestände darstellen. Der Entzug der Fahrerlaubnis hängt vom Vorhandensein gesetzlicher Voraussetzungen ab, nämlich der von der Fahrerlaubnisbehörde oder einem Strafgericht festgestellten mangelnden Kraftfahreignung des Betroffenen. Der Verzicht ist dagegen einzig und allein eine vom Willen des Fahrerlaubnisinhabers getragene Entscheidung, die an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft ist. Aus diesen Gründen kann auch nicht auf der Grundlage des in Art 3 GG

verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes der Verzicht auf die Fahrerlaubnis dem Entzug oder der Sperre nach § 69a StVG gleichgestellt werden.

Unser Hinweis: Die Fahrerlaubnis wird zwar auch dann entzogen, wenn man einer Aufforderung zur Teilnahme am Aufbauseminar nicht nachkommt. Dieser Fall führt allerdings nicht zur Löschung der Punkte, vgl. § 4 Abs. 2 S. 4 StVG.

IV. Sommerpause

Die Urlaubs- und Ferienzeit wollen auch wir nutzen, um neue Kräfte zu sammeln. Wir bitten bereits heute um Verständnis, dass unser nächster Newsletter erst im Monat September erscheinen wird. Ihnen allen eine erholsame Zeit.